

33. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohtaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt giltige Schornsteinfegerlohtaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch uniere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
 1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfanges führt 0.10 M.
 2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
 - a) erreicht oder überschreitet 0.15 M.
 - b) nicht erreicht 0.10 M.
- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
 1. in einstöckigen Gebäuden 0.60 M.
 2. in mehrstöckigen Gebäuden 1.— M.

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neu-erbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines 1.50 M.
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 M.

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Taxe bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Harburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

34. Taxe für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 18. September 1901.)

1. Für die Abwartung einer regelmäßigen oder unregelmäßigen Geburt oder einer Fehlgeburt einschließlich der bis zum 8. Tage auszuführenden Wochenbesuche und sämtliche dabei der Hebamme zukommenden Dienstleistungen bei Mutter und Kind 6 Mk. bis 15 Mk.
2. Für dieselben Dienstleistungen bei einer über 24 Stunden verzögerten Geburt oder Fehlgeburt 9 Mk. bis 18 Mk.
3. Für jeden nach dem 8. Tage des Wochenbetts verlangten Besuch a) bei Tage 0,50 Mk. bis 0,75 Mk.; b) zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens 1 Mk. bis 1,50 Mk.
4. Für Segen eines Klystirs, Entleerung der Harnblase mittelst Katheter, Ausspülung der Scheide, Schröpfen, Blutigelsetzen, Einwickelung der Brüste oder geschwollener Gliedmaßen und ähnliche Hülfeleistungen außerhalb der Zeit der Geburt und der ersten 8 Tage des Wochenbettes einschließlich des Besuches a) bei Tage 0,75 Mk. bis 1,50 Mk.; b) zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens 1,50 Mk. bis 3,00 Mk.
5. Für die auf Erfordern vorgenommene Untersuchung einer Person in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt oder krankhafte Zustände der Geschlechtsteile einschließlich des Besuches 1 Mk. bis 2 Mk.

6. Bei Besuchen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte der Hebamme, sofern nicht ein angemessenes Transportmittel gestellt wird, außer der Gebühr gemäß 1 bis 5 für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,20 Mk.

7. Auslagen für Watte, Arznei- und Desinfektionsmittel sind der Hebamme zu ersetzen, soweit sie ihr nicht vom Kreise oder dem Hebammen-Verbande unentgeltlich geliefert werden.

35. Kalendarisches.

a) Zeitrechnung.

Das gegenwärtige Jahr 1906 ist ein Gemeinjahr von 365 Tagen oder 52 Wochen und 1 Tage und zählt von der Geburt unseres Heilandes Jesu Christi.

Es ist ferner:

- das 5667. der jüdischen Zeitrechnung. Das Jahr fängt am 20. September 1906 an.
" 1324. der Mohamedaner (beginnend am 25. Februar 1906).
" 1836. nach der Zerstörung Jerusalems.
" 389. nach der Reformation durch Dr. Martin Luther (31. Oktober 1517).
" 706. nach der Erfindung des Schießpulvers und des Seekompasses.
" 466. nach der Erfindung der Buchdruckerkunst.
" 414. nach der Entdeckung Amerikas durch Columbus.
" 1951. nach der Einführung des Julianischen Kalenders.
" 324. nach der Einführung des Gregorianischen Kalenders.
" 206. nach der Einführung des verbesserten Kalenders.
" 289. nach dem Anfang des dreißigjährigen Krieges.
" 150. nach Anfang des siebenjährigen Krieges.
" 116. nach Anfang der französischen Revolution.
" 93. nach der Völkerschlacht bei Leipzig (18. Oktober 1813).
" 91. nach der Schlacht bei Belle-Alliance (Waterloo) (18. Juni 1815).
" 35. nach Konstituierung des neuen deutschen Kaiserreichs.
" 47. nach der Geburt Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelm II. (27. Jan. 1859).
" 48. nach der Geburt J. Maj. d. Kaiserin u. Königin Auguste Victoria (22. Okt. 1858).

b) Kirchenrechnung.

Guldene Zahl 7. Epakten V. Sonnensirkel 11. Sonntagsbuchstabe G. Septuagesimä 11. Februar. Aschermittwoch 28. Februar. Oster Sonntag 15. April. Himmelfahrt 24. Mai. Pfingstsonntag 3. Juni. Frohnleichnam 14. Juni. 1. Advent (Anfang des Kirchenjahres) 2. Dezember.

c) Die vier Quatember.

Reminiscere 7. März, Trinitatis 6. Juni, Crucis 19. September, Lucia 19. Dezember. — Zwischen Weihnacht und Fastnachtsonntag sind 8 Wochen 6 Tage, zwischen Pfingsten und Advent 26 Wochen; Sonntage nach Trinitatis: 24.

d) Die vier Jahreszeiten.

Der Frühling beginnt, wenn die Sonne in das Zeichen des Widders tritt und Tag und Nacht im Heraufsteigen gleich macht. Es geschieht solches in diesem Jahre 21. März, 2 Uhr nachmittags.

Der Sommer nimmt seinen Anfang, wenn die Sonne in das Zeichen des Krebses tritt und bei uns den längsten Tag und die kürzeste Nacht verursacht. Solches erfolgt in diesem Jahre am 22. Juni, 10 Uhr vormittags.

Der Herbst beginnt, wenn die Sonne in das Zeichen der Waage tritt und im Niedersteigen wiederum Tag und Nacht gleich macht, welches in diesem Jahre am 23. September, 12 Uhr mitternachts geschieht.

Der Winter nimmt nach unserem Horizonte oder Gesichtskreise seinen astronomischen Anfang, wenn die Sonne in das Zeichen des Steinbocks tritt und bei uns den kürzesten Tag und die längste Nacht verursacht. Im vorigen Jahre (1905) geschah dies am 22. Dezember, 1 Uhr nachmittags. Der Anfang des Winters im gegenwärtigen Jahre ist am 22. Dezember, 7 Uhr abends.